

aber wesentlich nur die Besonderheit, daß dabei zu Gunsten des betreibenden Gläubigers dem betriebenen Mieter oder Pächter die Vertragsauflösung und Ausweisung im Sinne des Art. 282 B.-G. angedroht und daß die dem Betriebenen gewährte Frist zur Erhebung des Rechtsvorschlages unter Umständen verkürzt wird. Gegen die Unterlassung der Verwendung des Formulars 21, das also ausschließlich zum Vorteil des Gläubigers und zum Nachteil des Schuldners die genannten besondern Bestimmungen enthält, steht natürlich nur dem erstern, nicht aber dem letztern ein Beschwerderecht zu. Im übrigen unterscheidet sich die Betreibung auf Verwertung eines Objektes, an dem ein Retentionsrecht kraft eines Miet- oder Pachtverhältnisses besteht, nicht von derjenigen, bei der sich das Retentionsrecht auf einen andern Rechtstitel gründet. Andererseits ist das Betreibungsverfahren für Realisierung eines Retentions- und eines Faustpfandrechtes nach den Art. 37 und 151 ff. durchaus das gleiche. Es erscheinen deshalb die diesbezüglichen Einwendungen des Rekurrenten als haltlos, ebenso wie angesichts der Art. 37 und 51 B.-G. seine Bestreitung der örtlichen Zuständigkeit des Betreibungsamtes Chur.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

71. Entscheid vom 11. September 1900 in Sachen Kießling & Cie.

*Rechtsvorschlag gegen einen Teil der Forderung, Form;
Art. 74, Abs. 2 Betr.-Ges.*

I. Kießling & Cie. in Leipzig-Blagwitz erließen gegen Franz Xaver Sachapelle, Fabrikanten in Kriens, einen Zahlungsbefehl für eine Forderung von 6707 Fr. 55 Cts., worauf der Betriebene folgendermaßen Rechtsvorschlag erklärte: „Ich bestreite einen Theil dieser Forderung laut meiner Korrespondenz mit Herren

„Kießling & Cie., Leipzig.“ Der von den Gläubigern angebehrten Konkursandrohung fügte das Betreibungsamt Kriens die Bemerkung bei: es sei innert der gesetzlichen Frist ein Teil der Forderung bestritten worden und gelte die Konkursandrohung nur, soweit die Forderung richtig sei; der bestrittene Betrag habe nicht angegeben werden können, da die (dazu erforderlichen) Geschäftsbücher sich in Deutschland befänden.

II. Auf Beschwerde der betreibenden Gläubiger hin wies der Gerichtspräsident von Kriens-Walters als untere Aufsichtsbehörde das Betreibungsamt am 26. Juni 1900 an, unverzüglich eine neue Konkursandrohung ohne irgendwelche Einschränkung zu erlassen. Hiegegen rekurrierte der Betriebene, Franz Xaver Sachapelle, an die kantonale Aufsichtsbehörde mit dem Begehren um Zulassung eines nachträglichen Rechtsvorschlages bezüglich einer Rate von 557 Fr. 55 Cts. Dabei führte er aus, den Gläubigern sei der Betrag, den er mit dem Rechtsvorschlag habe bestreiten wollen, aus seiner ihm damals nicht zur Verfügung gestandenen Korrespondenz genau bekannt gewesen.

III. Die kantonale Aufsichtsbehörde erklärte unterm 11. August 1900 die Beschwerde dahin als begründet, daß die (zuletzt) erlassene Konkursandrohung bezüglich eines Betrages von 536 Fr. 95 Cts. aufzuheben sei. Von der Bewilligung eines nachträglichen Rechtsvorschlages, setzte sie hiebei des nähern auseinander, lasse sich freilich nicht sprechen. Dagegen habe Sachapelle unbestrittenermaßen mit den Gläubigern hinsichtlich des Forderungsverhältnisses korrespondiert und gehe aus der Abschrift eines Briefes des Schuldners hervor, daß er den Betrag von 536 Fr. 95 Cts. nicht anerkannt habe, was auch die Gläubiger genau gewußt hätten. Unter solchen Umständen sei der Rechtsvorschlag bezüglich dieser Summe als rechtsgültig erfolgt zu erachten.

IV. Diesen Entscheid zogen E. Kießling & Cie., auf Bestätigung des erstinstanzlichen Erkenntnisses antragend, rechtzeitig an das Bundesgericht weiter. Sie stellten hiebei in Abrede, gewußt zu haben, welchen Betrag der Schuldner habe bestreiten wollen, und führen in rechtlicher Beziehung des längern aus, daß nach Gesetz und Praxis der fragliche Rechtsvorschlag nicht gültig sei.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Gemäß Art. 74, Abs. 2 Betr.-Ges. hat der Betriehene, der die Forderung nur teilweise bestreitet, den bestrittenen Betrag genau anzugeben, widrigenfalls der Rechtsvorschlag als nicht erfolgt betrachtet wird. Diese Angabe des bestrittenen Betrages bildet demnach ein wesentliches Erfordernis für die Erklärung des Rechtsvorschlages, ohne welches diese Erklärung gesetzliche Gültigkeit nicht besitzt. Ein Zweifel hierüber erscheint als ausgeschlossen angesichts des bestimmten Wortlautes des Gesetzes und der ihm offensichtlich zu Grunde liegenden Absicht, den Schuldner sowohl dem betreibenden Gläubiger als dem Betreibungsamte gegenüber zu einer klaren, im amtlichen Verfahren festzusetzenden Auskunftserteilung über seine Stellungnahme zu der geltend gemachten Ansprache zu verhalten. Hiernach kann aber eine bloße Verweisung im Rechtsvorschlage auf eine außeramtlich erfolgte bestimmte Bezeichnung des bestrittenen Betrages für die Gültigkeit des Rechtsvorschlages nicht hinreichen, und kann es auch nicht von irgend welcher Bedeutung sein, ob der Gläubiger über den Umfang der Bestreitung bereits genau orientiert gewesen sei oder nicht. Eine Quote der in Betreibung gesetzten Summe anerkennt der Betriehene ohne weiteres als geschuldet und es läßt sich deshalb auch nicht etwa von einer Bestreitung der gesamten Forderung wegen Illiquidität derselben im Sinne früherer Entscheide sprechen (wie etwa im Falle Daulte, Separatausgabe II, Nr. 35 und in den dort citierten Fällen).

Daß übrigens der Betriehene selbst den Rechtsvorschlag als unwirksam erklärt betrachtete, folgt aus dem Umstande, daß er vor der Vorinstanz nicht etwa auf Schutz desselben, sondern auf Bewilligung eines nachträglichen Rechtsvorschlages angetragen hat.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und damit unter Aufhebung des Entscheides der Vorinstanz derjenige des Gerichtsvizepräsidenten von Ariens-Walters vom 26. Juni 1900 bestätigt.

* Amil. Samml. XXV, 1, S. 360.

72. Entscheid vom 15. September 1900
in Sachen Herdy.

Rechtsvorschlag bei Wechselbetreibung; Kompetenz der Gerichte und des Betreibungsamtes bezw. der Aufsichtsbehörden. Art. 180 ff. Betr.-Ges.

I. C. Herdy in Zofingen hatte gegen Hans Marti in Kallnach für einen Betrag von 1000 Fr. 45 Cts. Wechselbetreibung angehoben. Am 27. Juni 1900 erhielt er vom Betreibungsamte Narberg die Anzeige, der Schuldner habe Rechtsvorschlag erklärt. Unter Berufung auf diese Anzeige und das ihr beigelegte Gläubiger-Doppel des Zahlungsbefehls beschwerte sich Herdy, indem er anbrachte: Der Betriehene habe seinen Rechtsvorschlag nicht nach Vorschrift des Gesetzes begründet und das Betreibungsamt ihn ohne Begründung entgegengenommen. Der Gerichtspräsident habe denn auch trotz dieses gesetzlichen Mangels den Rekurrenten zur Verhandlung geladen und den Rechtsvorschlag unter der Bedingung der Deposition des Betrages bewilligt. Durch diese Außerachtlassung einer klaren Gesetzesvorschrift sei der Beschwerdeführer genötigt worden, sich auf ein gerichtliches Verfahren einzulassen, aus dem ihm Kosten und eventuell Schaden entstehen. Für den Erfolg derselben sei der Betreibungsbeamte grundsätzlich haftbar zu erklären.

II. Die kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde unterm 12. Juli 1900 als unbegründet ab. Sie stellte sich dabei auf den Standpunkt, daß es nicht Sache des Betreibungsbeamten, sondern des Richters sei, das Vorhandensein der formellen und materiellen Voraussetzungen des erhobenen Rechtsvorschlages zu prüfen.

III. Herdy recurrierte gegen diesen Entscheid rechtzeitig an das Bundesgericht.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Der Auffassung der Vorinstanz ist ohne weiteres beizustimmen. Dem Betreibungsbeamten liegt beim Rechtsvorschlage in der